

BGer 8C_451/2025 vom 16. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_451_2025

FR: TF 8C_451/2025 du 16 janvier 2026

IT: TF 8C_451/2025 del 16 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft in Bezug auf das vor- wie letztinstanzliche Verfahren die Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 145 V 57 E. 1 mit Hinweisen).

E. 1.2

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zulässig gegen Endentscheide (Art. 90 BGG), Teilentscheide (Art. 91 BGG) und selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und den Ausstand (Art. 92 BGG).

E. 1.3

Beim angefochtenen Nichteintretensentscheid handelt es sich um einen Endentscheid im Sinn von Art. 90 BGG (BGE 143 V 363 E. 1 mit Hinweisen), mit welchem das kantonale Gericht seine sachliche Zuständigkeit verneint hat (vgl. FELIX UHLMANN, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N 14 zu Art. 92).

E. 1.4

Ferner ist die Beschwerdeführerin zur Beschwerde an das Bundesgericht legitimiert (vgl. Art. 89 Abs. 1 BGG) : Sie hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist durch das angefochtene Urteil besonders berührt, da sie verpflichtet wird, ein ihrer Ansicht nach nicht erforderliches Einspracheverfahren durchzuführen. Deshalb hat sie ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG).

E. 3.1

Der Beschwerdeführerin ist darin beizupflichten, dass Ersatzansprüche nach Art. 78 ATSG gemäss Art. 82a Abs. 1 AVIG bei der zuständigen Kasse geltend zu machen sind; diese entscheidet darüber durch Verfügung. In diesen Fällen ist kein Einspracheverfahren durchzuführen (Art. 78 Abs. 4 ATSG). Gegen diese Verfügungen besteht somit - wie die Beschwerdeführerin richtig ausführt - ein direktes Beschwerderecht (Art. 56 Abs. 1 ATSG).

E. 3.2

Vorliegend erliess die Beschwerdeführerin am 23. Juni 2025 eine entsprechende Verfügung, mit welcher sie auf die Schadenersatzforderung der Beschwerdegegerin

aufgrund der abgelaufenen Verwirkungsfrist nicht eintrat. Daraufhin erhob die Beschwerdegegnerin korrekterweise Beschwerde beim kantonalen Gericht. Dieses erachtete sich sachlich als nicht zuständig und verwies auf die Einsprachemöglichkeit nach Art. 52 ATSG, wobei Art. 100 ff. AVIG keine abweichenden Bestimmungen vorsehen würden. Deshalb sei die Beschwerde zuständigkeitshalber an die Beschwerdeführerin weiterzuleiten.

E. 3.3

Dass bei Ersatzansprüchen von Versicherten gemäss Art. 78 Abs. 4 ATSG kein Einspracheverfahren durchzuführen ist, wird letztinstanzlich auch durch das kantonale Gericht eingeräumt, welches in ihrer Vernehmlassung erklärt, das Urteil vom 29. Juli 2025 erweise sich als unrichtig und die Sache sei deshalb an sie zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens zurückzuweisen. Folglich wäre die Vorinstanz verpflichtet gewesen, auf die Beschwerde der Beschwerdegegnerin einzutreten und ein Beschwerdeverfahren durchzuführen. Mit dem Nichteintretensentscheid mangels sachlicher Zuständigkeit hat sie Bundesrecht verletzt (Art. 95 lit. a BGG).

E. 4

Die Beschwerde erweist sich damit als offensichtlich begründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. b BGG, mit summarischer Begründung (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt wird.

E. 5

Von einer Auferlegung der Gerichtskosten an die Beschwerdegegnerin ist umständehalber abzusehen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeführerin, welche in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegt, hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.